

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Firma LKS GmbH & Co. KG, Weiner 129, 48607 Ochtrup mit Datum vom 15.03.2023 eine immissionschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48607 Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 61, Flurstück 4, 7 und 74 errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 02.08.2022, Az.: 26.01.01.07 Nr. 88-22 erteilt.

Die hiermit genehmigte Windenergieanlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, Straßenverkehrsrecht und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten (Personen, die keine Einwendungen gegenüber dem Vorhaben erhoben haben):

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 02.05.2023) bis zum Ablauf des 02.06.2023 (Klagefrist) Klage erheben. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach

näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 17.04.2023 bis zum Ablauf des 02.05.2023 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A517
- Stadt Ochtrup, Fachdienst Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstraße 20, 48607 Ochtrup, Raum 16
- Rathaus der Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen, Raum 2.13

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de und unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 17.04.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist über die o.g. Internetadressen einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (02.05.2023) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung und der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen kann ab dem 17.04.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

48565 Steinfurt, den 03.04.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Umweltamt
Az.: 67/3-566.0005/22/1.6.2

Im Auftrag

Marcel Schwarte